

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/8215 –**

Straf- und Ermittlungsverfahren nach § 126a des Strafgesetzbuchs

Vorbemerkung der Fragesteller

Im September 2021 wurde der neue § 126a des Strafgesetzbuchs (StGB; Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten) eingeführt, um Bürgerinnen und Bürger besser vor Drohungen und Anfeindungen zu schützen. Dies soll auch einer Einschüchterung entgegenwirken, die von der Veröffentlichung solcher Daten ausgeht. Mit der Sozialadäquanzklausel in § 126 Absatz 3 StGB sollte zugleich sichergestellt werden, dass insbesondere journalistische Berichterstattung oder auch die „Veröffentlichung der Recherchearbeit von Vereinen zur Aufdeckung extremistischer Bestrebungen“ straflos gewährleistet bleiben (Bundestagsdrucksache 19/28678).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die jährlich vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften informiert verfahrensbezogen über Geschäftsanfall und Geschäftserledigung der Ermittlungsverfahren bei den Amts- und Staatsanwaltschaften. Die Angaben in dieser Statistik lassen sich nach Straftatengruppen (sogenannten Sachgebieten) differenzieren. Eine Auswertung nach einzelnen Delikten ist nicht möglich.

Zu staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren wegen einer möglichen Straftat nach § 126a des Strafgesetzbuchs (StGB) liegen der Bundesregierung daher keine Daten vor.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden keine Ermittlungsverfahren erfasst, sondern bekannt gewordene Fälle. Ein solcher Fall ist jede im Katalog aufgeführte rechtswidrige (Straf-)Tat einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, denen eine (kriminal-)polizeilich bearbeitete Anzeige zugrunde liegt. Aussagen zu Beschuldigten können auf Basis der PKS nicht getroffen werden, in der PKS sind Informationen zu Tatverdächtigen enthalten.

Die PKS ist eine sogenannte Ausgangsstatistik. Das bedeutet, dass in ihr die der Polizei bekannt gewordenen und durch sie endbearbeiteten Straftaten, ein-

schließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, abgebildet werden und eine statistische Erfassung erst bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfolgt.

1. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen einer möglichen Straftat nach § 126a StGB gegen wie viele Beschuldigte wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher eingeleitet (bitte jeweils nach Jahren und Bundesland getrennt beantworten)?

Der Bundesregierung liegen keine Daten zu Ermittlungsverfahren wegen einer möglichen Straftat nach § 126a StGB vor (siehe Vorbemerkung).

2. Wie viele Betroffene der Verbreitungshandlungen personenbezogener Daten gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den in Frage 1 genannten Ermittlungsverfahren jeweils?
3. Wie erfolgte in den in Frage 1 genannten Ermittlungsverfahren jeweils eine Veröffentlichung, die geeignet ist, eine Person der Gefahr der Begehung von Straftaten auszusetzen, und welche Stellen wurden dabei nach Kenntnis der Bundesregierung einbezogen (bitte unter Angabe der jeweils entscheidungserheblichen Kriterien darstellen)?
4. In wie vielen und welchen der in Frage 1 genannten Ermittlungsverfahren handelte es sich nach Kenntnis der Bundesregierung nicht um allgemein zugängliche personenbezogene Daten, und konnte anlässlich der Ermittlungen jeweils die Herkunft der nicht zugänglichen personenbezogenen Daten festgestellt werden?
5. In wie vielen und welchen der in Frage 1 genannten Ermittlungsverfahren handelte es sich nach Kenntnis der Bundesregierung um Straftaten der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) oder waren die Tatverdächtigen bereits zuvor durch solche Delikte aufgefallen (bitte nach Phänomenbereichen der PMK aufschlüsseln)?
6. In wie vielen und welchen der in Frage 1 genannten Ermittlungsverfahren stand nach Kenntnis der Bundesregierung der Strafverfolgung die Sozialadäquanzklausel des § 126a Absatz 3 StGB entgegen?
7. In wie vielen und welchen der in Frage 1 genannten Ermittlungsverfahren wurde nach Kenntnis der Bundesregierung eine der Strafverfolgung entgegenstehende Wirkung der Sozialadäquanzklausel des § 126a Absatz 3 StGB abgelehnt?
8. In wie vielen und welchen der in Frage 1 genannten Ermittlungsverfahren wurde nach Kenntnis der Bundesregierung inzwischen Anklage erhoben oder das Ermittlungsverfahren eingestellt?

Die Fragen 2 bis 8 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen dazu keine Daten vor.

9. In wie vielen und welchen der in Frage 1 genannten Ermittlungsverfahren wurden neben den strafrechtlichen Ermittlungen zugleich Maßnahmen nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz entweder geprüft, ergriffen oder davon abgesehen (bitte unter Angabe der jeweils in Betracht kommenden Maßnahmen nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz auflisten)?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Daten vor.

Behördliche Maßnahmen nach dem Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG) kommen nur hinsichtlich solcher Inhalte in Betracht, die einen der in § 1 Absatz 3 NetzDG genannten Tatbestände des StGB erfüllen. § 126a StGB zählt nicht zu diesen sogenannten Katalogstraftaten.

